

Vertragliche Vereinbarungen zur Untersagung einer Wiederausfuhr nach Russland (Art. 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates)

- (1) Der Käufer darf weder direkt noch indirekt an die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation Waren verkaufen, ausführen oder wiederausführen, die unter Artikel 12 g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen.
- (2) Der Käufer wird sein Bestes tun, um sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- (3) Der Käufer muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen Dritter weiter unten in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die dem Zweck von Absatz (1) zuwiderlaufen würden.
- (4) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung dar und der Verkäufer ist berechtigt, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - (i) Kündigung dieser Vereinbarung; Und
 - (ii) eine Strafe in Höhe von 100 % des Gesamtwerts dieser Vereinbarung oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- (5) Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3) zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) zunichte machen könnten. Der Käufer muss dem Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Absatz (1), (2) und (3) zur Verfügung stellen.“

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass gesetzlich verpflichtet sind, Verstöße gegen diese vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wiederausfuhr nach Russland, den zuständigen Behörden (in Deutschland dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA) zu melden. Die Mitgliedstaaten unterrichten einander und die EU-Kommission über einen festgestellten Verstoß gegen eine gemäß Absatz 1 eingegangene vertragliche Verpflichtung oder über eine festgestellte Umgehung einer solchen Verpflichtung.